

Wichtige Termine Direktzahlungen 2023

Nr.	Termin, Zeitraum	GLÖZ/DZ/ÖR/ZSZ/ZMK	Verpflichtung
1	01.01.	ZSZ (§ 19 abs. 3, Nr. 1 GAPDZV)	Beantragte Mutterschafe und -ziegen sind an diesem Termin mindestens 10 Monate alt.
2	bis 15.01.		Halter von Schweinen und Schafen/Ziegen haben der zuständigen Stelle (Landeskontrollverband) bis zum 15. Januar eines jeden Jahres den jeweils am 1. Januar vorhandenen Bestand nach den jeweiligen Tierkategorien zu melden (Stichtagsmeldung).
3	01.01. bis 31.12.	GLÖZ/ÖR/DZ	Zeitraum, in dem die Beihilfefähigkeit der Fläche gegeben sein muss.
4	01.01. bis 31.12.	GLÖZ8	Jede nichtproduktive Fläche muss während des ganzen Antragsjahres, beginnend unmittelbar nach der Ernte der Hauptkultur im Vorjahr, brachliegen und der Selbstbegrünung überlassen werden oder durch Aussaat (keine Reinsaat) begrünt werden. Bodenbearbeitung und der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmittel ist auf solchen Flächen untersagt.
5	01.01. bis 31.12.	ÖR1a	Jede nichtproduktive Fläche muss während des ganzen Antragsjahres brachliegen und der Selbstbegrünung überlassen werden oder durch Aussaat (keine Reinsaat) begrünt werden. Bodenbearbeitung und der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmittel ist auf solchen Flächen untersagt.
6	01.01. bis 31.08.	ÖR6	Chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmittel nach Nummer 6.5. der Anlage 5 zu § 17 Abs. 1 der GAPDZV dürfen vom 1. Januar bis 31. August des Antragsjahres nicht auf vom Antragsteller bezeichnetem förderfähigem Ackerland angewendet werden, das zur Erzeugung von Sommergetreide (einschl. Mais), Leguminosen (einschl. Gemenge, außer Ackerfutter), Sommer-Ölsaaten, Hackfrüchte und Feldgemüse genutzt wird.
7	01.01. bis 30.09.	ÖR4	Im Rahmen der Extensivierung des Dauergrünlandes Gesamtbetrieb ist vom 1. Januar bis 30. September des Antragsjahres durchschnittlich ein Viehbesatz von mindestens 0,3 und höchstens 1,4 RGV je Hektar förderfähiges Dauergrünland einzuhalten. Der Viehbesatz von mindestens 0,3 RGV je Hektar förderfähigem Dauergrünland kann in dem Zeitraum an bis zu 40 Tagen unterschritten werden.
8	01.01.-30.09.	ÖR4	In diesem Zeitraum führt der Antragstellende geeignete Aufzeichnungen zu Nachweis des Viehbesatzes je Hektar förderfähigem Dauergrünland von RGV und für das Dauergrünland geeignete schlagbezogene Aufzeichnungen und Nachweise über die Verwendung von Düngemitteln einschließlich Wirtschaftsdüngersowie ggf. Ausnahmegenehmigungen zum Einsatz von PSM.
9	01.01. bis 15.11	ÖR6	Chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmittel nach Nummer 6.5. der Anlage 5 zu § 17 Abs. 1 der GAPDZV dürfen auf vom Antragsteller bezeichnetem förderfähigem Ackerland, das im Antragsjahr zur Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen oder von als Ackerfutter genutzten Leguminosen, einschließlich Gemenge, genutzt wird, vom 1. Januar bis 15. November des Antragsjahres nicht angewendet werden. Dieser Zeitraum endet mit dem Zeitpunkt der letzten Ernte im Antragsjahr, sofern nach der Ernte im Antragsjahr eine Bodenbearbeitung zur Vorbereitung des Anbaus einer Folgekultur erfolgt, jedoch frühestens mit dem 31. August.
10	01.01. bis 15.11.	ÖR6	Chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmittel nach Nummer 6.5. der Anlage 5 zu § 17 Abs. 1 der GAPDZV dürfen auf den im Antrag bezeichneten Dauerkulturflächen vom 1. Januar bis 15. November des Antragsjahres nicht angewendet werden.
11	31.01.	DZ	Vorlage der Anträge auf Feldblockneubildung oder -erweiterung für das laufende Jahr bei den Landkreisen und kreisfreien Städten (Terminempfehlung, keine Ausschlussfrist).
12	01.03. bis 30.09.	GLÖZ 8	Beachtung des Schnittverbotes bei Hecken und Knicks, Baumreihen, Feldgehölzen und Einzelbäumen (Kondi- Landschaftselemente)

13	01.04. bis 15.08.	GLÖZ 8 (§ 17 Abs. 4 GAPKondV)	Im genannten Zeitraum ist das Mähen oder das Zerkleinern des Aufwuchses auf brachliegendem Ackerland verboten.
14	bis 15.05.	ÖR1b/ÖR1c	Bis zu diesem Termin hat die Aussaat der Blümmischungen mit den in der Anlage 4 der Verordnung zur Umsetzung der GAP in Sachsen-Anhalt (Verordnung noch nicht veröffentlicht) vorgegebenen Mischungspartnern auf nichtproduktiven Ackerflächen und -streifen (Brache) zu erfolgen. Eine Nachsaat ist zulässig.
15	bis 15.05.	DZ, ÖR3	Einreichungstermin für das positiv geprüften Nutzungskonzeptes für ein Agroforstsystem
16	bis 15.05.	GLÖZ/DZ/ÖR/ZSZ/ZMK (§ 6 Abs. 1 GAPInVeKoSG)	Bis zu diesem Termin, jedoch spätestens bis zum 31.05., ist der Sammelantrag einzureichen. Ferner ist der Antrag auf ZSZ/ZMK einzureichen (Ausschlussfrist).
17	ab 15.05.	GLÖZ/DZ/ÖR	Spätestens an diesem Termin muss die förderfähige Fläche dem Betriebsinhaber zur Verfügung stehen.
18	15.05. bis 15.08.	ZMK (§ 21 Abs. 2, Nr. 2 GAPDZV)	Haltungszeitraum der Mutterkuh, für die eine Zahlung beantragt wird.
19	15.05. bis 15.08.	ZSZ (§ 19 Abs. 3, Nr. 2 GAPDZV)	Haltungszeitraum des Mutterschafes/der Mutterziege, für welches eine Zahlung beantragt wird.
20	bis 31.05.	GLÖZ/DZ	Bis zu diesem Termin können landwirtschaftliche Parzellen und Flächen mit dem Sammelantrag nachgemeldet sowie noch Kalbenachweise eingereicht werden.
21	ab 31.05.	GLÖZ/DZ/ÖR	Wird der Sammelantrag nach dem Termin eingereicht, ist er abzulehnen. Wird der Sammelantrag zwischen dem 16.05. und dem 31.05. eingereicht, werden alle Direktzahlungen um 1 Prozent je Kalendertag Verspätung gekürzt (Frist sanktion).
22	01.06. bis 15.07.	GLÖZ/DZ (§ 21 Abs. 1, Nr. 2 GAPInVeKoSV)	Die Kulturen nach Nutzcodes, die im Zeitraum 01.06. bis 15.07. am längsten auf der Fläche stehen, gelten als Hauptkultur.
23	bis 30.06.	DZ	Spätester Einreichungstermin für das amtliche Etikett für Nutzhanf im Original, wenn die Aussaat vor dem 30.06. erfolgte und mit dem Sammelantrag lediglich eine Kopie eingereicht wurde.
24	bis 01.08.	ÖR6/ÖR7	Bis zu diesem Termin sollte die „Bescheinigung Förderfähigkeit Öko-Regelungen“ im ALFF vorliegen.
25	ab 15.08.	ÖR1a, GLÖZ8	Ab diesem Termin darf auf nichtproduktiven Ackerland (Brache) eine Aussaat von Wintergerste oder Winterrraps vorbereitet und durchgeführt werden.
26	ab 01.09.	ÖR1a, GLÖZ8	Ab diesem Termin darf auf nichtproduktiven Ackerland (Brache) eine Aussaat oder Pflanzung, die nicht vor Ablauf dieses Jahres zur Ernte führt, vorbereitet und durchgeführt oder der Aufwuchs durch Schafe oder Ziegen beweidet werden.
27	ab 01.09.	ÖR1b, ÖR1c	Ab diesem Termin ist eine Bodenbearbeitung der nichtproduktiven Blumflächen und -streifen auf Ackerland (Brache) erlaubt, wenn dieser die Aussaat oder die Pflanzung einer Folgekultur folgt, die nicht vor Ablauf des Antragsjahres zu einer Ernte führt; jedoch nur, wenn die Blühfläche oder der Blühstreifen bereits im vorherigen Antragsjahr als Blühfläche oder Blühstreifen gemäß ÖR 1b beantragt und anerkannt wurde.
28	ab 01.09.	ÖR1d	Eine Beweidung oder eine Schnittnutzung der Altgrasstreifen vor diesem Termin ist nicht zulässig / ist ab diesem Termin zulässig.
29	bis 01.09.	DZ	Spätester Einreichungstermin für das amtliche Etikett für Nutzhanf im Original, wenn die Aussaat nach dem 30.06. erfolgte.
30	bis 30.09.	GLÖZ/DZ/ÖR/ZSZ/ZMK (§ 22 Abs. 1 GAPInVeKoSV)	Bis zu diesem Termin kann der Sammelantrag unter Berücksichtigung bestimmter Einschränkungen geändert oder - ganz oder teilweise - zurückgezogen werden.

31	bis 15.11.	GLÖZ8, DZ, ÖR1a, ÖR1b, ÖR1c (§ 3 GAPDZV)	Bis zu diesem Termin ist auf nichtproduktiven Ackerflächen (Brache) eine landwirtschaftliche Tätigkeit wie folgt durchzuführen: 1. den Aufwuchs mähen und das Mähgut abfahren, 2. den Aufwuchs zerkleinern und ganzflächig verteilen oder 3. die Aussaat zum Zwecke der Begrünung durchzuführen. Dies gilt auch für Dauergrünlandflächen. Zu beachten ist die Ausnahmeregelung für GLÖZ 8 und ÖR 1a Brache, hier ist mindestens alle 2 Jahre eine landw. Tätigkeit durchzuführen .
32	15.11. bis 15.01.	GLÖZ 6 (§ 17 Abs. 1-3 GAPKondV)	In diesem Zeitraum hat der Begünstigte auf mindestens 80 % des Ackerlandes seines Betriebes eine Mindestbodenbedeckung sicherzustellen. Auf Ackerland mit vorgeformten Dämmen ist zwischen den Dämmen eine Selbstbegrünung zuzulassen. Auf Dauerkulturflächen, die als Rebflächen oder für Obstbaumkulturen genutzt werden, ist zwischen den Reihen eine Selbstbegrünung zuzulassen, sofern nicht bereits eine Begrünung durch Aussaat besteht.
33	01.12. bis 28.02.	ÖR3 (Anlage 5, 3.3 GAPDZV)	Maßnahmen der Holzernte von Agroforstgehölzen nur in den Monaten Januar, Februar und Dezember zulässig.
34	01.12- 30.06.2024	DZ; ÖR; ZSZ, ZMK	Auszahlungszeitraum